

Kanadische geografische Angaben von Weinen, die an Anhang III (b) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen⁽¹⁾ anzufügen sind

(2009/C 268/07)

Ontario
British Columbia
BC Gulf Islands
Vinemount Ridge
Lincoln Lakeshore
Creek Shores
Twenty Mile Bench
Short Hills Bench
Beamsville Bench
Niagara Escarpment
Four Mile Creek
Niagara Lakeshore
Niagara River
St. David's Bench
Niagara-on-the-Lake

Eine Marke, auf deren Verwendung einer der in Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen aufgeführten Tatbestände zutrifft, darf ungeachtet des Schutzes dieser geografischen Angaben weiter verwendet werden, wenn diese Marke vor dem Datum dieser Veröffentlichung angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Gemeinschaft erworben wurde, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽²⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽³⁾ vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.